

**Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über Ehrenpatenschaften  
vom 22. November 2022**

1. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übernimmt im Falle einer Mehrlingsgeburt (ab Drillingsgeburten) die Ehrenpatenschaft für Kinder, deren Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der Geburt und des Antrags ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben.
2. Die Übernahme der Patenschaft erfolgt durch Aushändigung einer von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunde (Muster in Anlage 1).
3. Der Antrag nach dem Muster der Anlage 2 ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt bei der Hessischen Staatskanzlei zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag und zahlt die Zuwendungen aus. Bei nach Ablauf der Jahresfrist gestellten Anträgen werden die Zuwendungen ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
4. Das Land Hessen gewährt im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel der Familie auf Grund der Patenschaft Zuwendungen in folgender Höhe:

im ersten Lebensjahr	110 Euro monatlich
im zweiten Lebensjahr	60 Euro monatlich
im dritten Lebensjahr	60 Euro monatlich
im vierten Lebensjahr	160 Euro einmalig
im fünften Lebensjahr	160 Euro einmalig
im sechsten Lebensjahr	160 Euro einmalig
zur Einschulung	300 Euro.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

5. Darüber hinaus gewährt das Land Hessen gegen Nachweis eine anteilige Übernahme der Kosten zum Erwerb des ersten Schwimmnachweises (mindestens Frühschwimmer Seepferdchen) von bis zu 100 Euro pro Kind. Der Nachweis, aus dem der vollständige Name sowie das Geburtsdatum des Kindes hervorgehen und der von einer zur Abnahme des Schwimmabzeichens berechtigten Person unterschrieben worden sein muss, kann bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres erbracht werden.
6. Die vorstehenden Zuwendungen sind freiwillige Leistungen im Sinne des § 84 Abs. 2 Zwölftes Sozialgesetzbuch. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen und weiterreichende Verpflichtungen aus der Ehrenpatenschaft bestehen nicht. Die Zuwendungen nach Nr. 4 und 5 werden ab dem Stichtag 1. Januar 2023 gewährt.

7. Die Zuwendungen nach Nr. 4 und 5 entfallen, wenn der Hauptwohnsitz in Hessen aufgegeben wird.
8. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zugleich wird der Erlass vom 5. Dezember 2019 (StAnz. S. 1354) aufgehoben.

Wiesbaden, 22.11.2022

**Der Hessische Ministerpräsident**

PV3 PRO20/

- Gült.-Verz. 176 -

StAnz. 50/2022 S. 1378